

Die Verwaltung der größten Bergbaustadt Europas verliert zur Zeit in der Bevölkerung ganz erheblich an „Steuervertrauen“, wenn man die beiden in den letzten zehn Tagen gefällten Urteile des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen betrachtet. In drei gravierenden Fällen haben die Richter des Verwaltungsgerichts deutlich gemacht, daß sie bei der Berechnung von Gebühren der Stadt Herten, die der Bürger bezahlen muß, gravierende Fehler gemacht hat. Das bedeutet, daß das ohnehin vorhandene Mißtrauen „in die da oben, die unser Geld wollen“ begründet, noch schlimmer Rechtens ist.“

Am 1. August berichtete die waz exklusiv, daß 17 Anlieger der Straße Branderheide zu Unrecht laut Verwaltungsurteil Gelsenkirchen von der Verwaltung zur Kasse gebeten wurden. Bis heute schweigt das offizielle Rathaus sich aus, nimmt keinerlei Stellung. Es hat den Anschein, daß man die Angelegenheit totschweigen möchte, da die Konsequenzen (Mindereinnahmen) in weiteren Fällen nachschieben könnte. Und nun entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gestern erneut (siehe nebenstehender Bericht) wieder gegen die Stadt, da ein Teil des Gebührenhaushaltes nicht in Ordnung ist.

Systematische, methodische Fehler bescheinigten die Experten des Verwaltungsgerichts den „Größen“ im Herten Rathaus, was ein Kostenbescheid für Abfall- und Abwasserbeseitigung betrifft. Aber das gilt nicht nur für diesen einen Bürger, der den Mut hatte gegen die Stadt vor Gericht zu Felde zu ziehen. Es betrifft vor allem die vom Rat beschlossene Satzung und damit alle betroffenen Steuerzahler. Das Verwaltungsgericht unterstellte dem Parlament nicht, daß es falsch entschieden hat, aber daß es auf Grund juristisch unzutreffender „Zulieferungen“ der Verwaltung entschieden hat. Und das müßte schnellstens geändert werden. Jetzt sind die Politiker gefordert.

ba

Gericht zu städtischen Gebühren:

Kostenrechnung

nicht astrein

„Die Stadt Herten hat systematische und methodische Fehler gemacht. Die Gebührenbescheide sind ohne Rechtsgrundlage“. Das konstatierte gestern das Gelsenkirchener Verwaltungsgericht. Die Kammer betonte während der Verhandlung, daß die Berechnungsmethode der Kosten für Müll- und Abwasserbeseitigung und der Ratsbeschuß zu der entsprechenden Satzung auseinanderklafft. Joachim Jürgens, Schützenstraße 83, war gegen zwei Gebührenbescheide für 1982 der Stadt vorgegangen und siegte. Im Fall des Gebührenbescheids zur Abfallbeseitigung (252 Mark) ließ die Kammer keine Berufung zu. Die Urteilsbegründung erfolgt schriftlich.

Bereits beim Erörterungstermin im Januar schienen die Fronten geklärt zu sein, da in der gestrigen Verhandlung keinerlei neue Argumente auftauchten. Joachim Jürgens war gegen zwei Gebührenbescheide für '82 (Abfallbeseitigung 252 DM und Entwässerung 1162 DM) zu Felde gezogen, da die Kostenberechnungen nicht „astrein“ waren. So würde das Rohstoff-Rückgewinnungszentrum, für das von der Bezirksregierung noch keine Betriebsgenehmigung vorliegt und sich noch im Probetrieb befindet, Gebühren für die Abfallbeseitigung von der Stadt errechnet, die nicht realiter sind. „Es sind in diesem Fall hier einige Dinge umstritten, die auch im Rat umstritten sind“, hieß es von seiten der Kammer in der Verhandlung.

Und sie monierte weiter, daß in der Kostenberechnung für die Abfallbeseitigung für '82 Dinge hineingeflossen sind, die nicht hineingehören. „Hier läßt man sich vom Bürger Dinge bezahlen, die man nicht '82 erbracht hat. Ganz abgesehen davon, daß die Verwaltung hypothetische Kostensteigerungen aufgenommen hat, obwohl man sogar noch Gebührenüberschüsse aus dem Vorjahr hatte.“ Dem Bürger habe man zu viel abgenommen, wenn ihm das auch viel später wieder gutgeschrieben wurde.

Von seiten der Stadt wurde argumentiert, daß man in der Abfallbeseitigung Berechnungen für drei Jahre vorgenommen habe, die von der Dezernetenkonferenz abgesehen

wurde. Aber der Rat beschloß – so das Gericht – nur eine Gebührensatzung für ein Jahr. Zu erwartende Kosten für 1983/84 wurden somit bereits in der Kostenberechnung für '82 von der Verwaltung eingebracht und ein erwirtschafteter Gebührenüberschuß von 50 000 DM vor 1982 zur Verfügung eines Drittel für '82 in Anrechnung brachte. „Wer sagt eigentlich, daß die bis 1984 von der Verwaltung geschätzten jährlichen Kostensteigerungsraten von 5 v.H. realistisch sind? Ich hätte keine Bedenken, wenn die Gebührensatzung auch für drei Jahre beschlossen worden wäre.“ so der Kammervorsitzende. Es sei eindeutig, daß Kostensteigerungen für '83/84 in der Berechnung 1982 eingeflossen seien, die den Bürger für '82 zu hoch zur Kasse gebeten hätten. Es seien 'Zuschläge' an Kosten – so in der Verhandlung – von der Verwaltung berechnet, die auf der Ausgabenseite sich nicht niedergeschlagen hätten. Eine ähnliche Situation ergab sich für das Verwaltungsgericht auch bei dem vom Kläger angefochtenen Abwasserbescheid. Auch hier habe die Verwaltung für '82 Unkosten einfließen lassen, die bis 1984 geschätzt wurden.

„Hier werden Kosten angesetzt, die vielleicht nie entstehen werden“, so die Kammer, und auf der Ausgabenseite tauche nichts auf. (Die waz berichtet noch ausführlich, da dieses Gerichtsurteil die Gebührensatzung der Stadt teilweise auf den Kopf stellt).

ba



DAS VERWALTUNGSGERICHT Gelsenkirchen hat der Stadt Herten per Urteil konstatiert, daß die Gebührenbescheide, die die Verwaltung dem Bürger Joachim Jürgens über die Abwasser- und Müllbeseitigung zukommen ließ, ohne Rechtsgrundlage ist. Die Kammer (Bild) ließ in einem Fall (Müllbeseitigung) keine Berufung zu.

waz-Bilder: Frank



BETRETENE GESICHTER bei den Vertretern der Verwaltung nach dem Urteilspruch des Verwaltungsgerichts; Josef Schneider, Leiter des Bauverwaltungsamtes, Rechtsrat Cay-Uwe Süberkrüb, sowie Gerhard Quastenberg, Leiter des Steueramtes (von links).

Stadtdirektor zum verlorenen Prozeß der Stadt:

„Weder eine Blamage noch ein Skandal“

Stadtdirektor Dr. Bernd Adamaschek nimmt zu den vom Verwaltungsgericht als rechtsungültig erklärten Bescheids über Abfallbeseitigungs- und Abwassergebühren Stellung:

„In den letzten Tagen ist mehrfach über einen Prozeß vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen berichtet worden, in dem die Stadt Herten wegen eines Müll- und Abwasserbescheides in erster Instanz unterlegen ist.

Die Berichterstattung und vor allem die Kommentierung in der lokalen Presse konnten Eindruck erwecken, als sei

die städtische Gebührenkalkulation in völliger Unordnung und der Bürger werde in gänzlich ungerechtfertigter Weise zur Kasse gebeten.

Dies ist nicht der Fall: Der Bürger zahlt in Herten unter dem Strich keinen Pfennig mehr, als durch den Gesamtaufwand der Müll- und Abwasserbeseitigung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch betont, daß die Schätzungen über den Gesamtaufwand nicht zu beanstanden seien. Nun ist aber die Kostenrechnung im Detail eine komplizierte Sache. Jeder Bürger, der beruflich

damit zu tun hat, kann ein Lied davon singen, wieviel Zweifelsfragen, Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, betrieblicher und außerordentlicher Aufwand etc. aufwerfen können. Hier gibt es nicht immer nur eine Wahrheit.

Auf diesem Hintergrund bietet gerade die Kostenrechnung öffentlicher Einrichtungen ein breites Spektrum umstrittener und stets neuer Rechtsfragen, die von dem einen Gericht so und von dem anderen anders entschieden werden. In so einer Rechtsfrage zu unterliegen, ist daher weder eine Blamage noch ein Skandal, son-

dern eine Situation, in die jede Verwaltung auch bei genauester und sorgfältigster Arbeitsweise vor einem Verwaltungsgericht geraten kann und die – sofern Berufung eingelegt wird – schon in der nächsten Instanz ganz anders aussehen.

So ging es auch hier um eine derartige Detailfrage, nämlich inwieweit bei einer mittelfristigen Gebührenkalkulation (3 Jahre) eine Preissteigerungsrate berücksichtigt werden darf. Es ging also nicht um die gesamte Gebührenkalkulation, die angeblich in Unordnung sein soll, sondern lediglich um einen Teilbetrag, der von der

Größenordnung her z. B. bei der Abwassergebühr nicht mehr als zwei Prozent, d. h. nicht mehr als ca. drei Pfennig pro Kubikmeter Abwasser ausmacht. Die Berechtigung derartiger Beträge wurde von dem Gericht in Zweifel gezogen – es sprach von einer „Kreditbeschaffung zu Lasten des Bürgers“ – weil bei einer für drei Jahre konstanten Gebühr naturgemäß im ersten Jahr Überschüsse erwirtschaftet werden müssen, damit die Preissteigerungen der folgenden Jahre aufgefangen werden können.“ (Fortsetzung Lokalseite 2)

FDP-Fraktion zum verlorenen Prozeß der Stadt:

„Verwaltungsspitze sagt Halbwahrheiten“

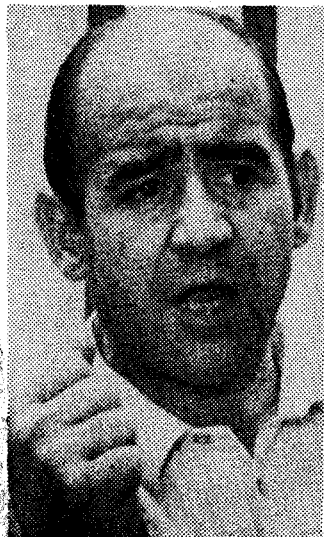
Die FDP nimmt als erste Ratsfraktion zu dem verlorenen Prozeß der Stadt vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Streit um den Gebührenbescheid für die Abfall- und Abwasserbeseitigung Stellung. Es heißt wörtlich: „Die FDP-Fraktion bedankt sich ausdrücklich beim Mitbürger Joachim Jürgens, der sich allen Anfeindungen zum Trotz nicht irren machen ließ, um seine Rechte einzuklagen und sein Recht bekam. Wären wir sachkundiger, wir müßten uns als Ratsmitglieder schämen. Wir sind empört, wie uns die Verwaltungsspitze – die zuständigen Dezerenten, nicht die Amtsleiter? – mit Halbwahrheiten Gebührenbeschlüssen läßt, die wegen ‚systematischer Fehler‘ vom Verwaltungsgericht schlichtweg vom Tisch gefegt werden.“

Schon 'mal 'was von Sorgfaltspflicht gehört, Herr Stadtdirektor? Wie wird die Verwaltung wohl aussehen, wenn wir erst einmal das Inhaltliche prüfen? Der Verwaltungsrichter sagte vorsichtig, daß das Vertrauen des Bürgers in seine Verwaltung leiden könnte. Wir sagen: Wir fühlen uns betrogen! Und: Kaum ein Thema Gebührensatzungen und -festsetzungen wird so intensiv in Ausschüssen diskutiert und

hinterfragt. Wir haben auf Grund ‚juristisch unzutreffender Zulieferungen der Verwaltung‘ beschlossen. Das ist für die FDP-Fraktion einfach skandalös.

● Rigorose Aufklärung zu geben, welche Fehler definitiv gemacht wurden.

● Die jetzt ungültige Gebührensatzung schnellstens zu heilen; formal sowieso, insbesondere aber inhaltlich und Vertrauen wieder herzustellen.



PETER GENGENBACH, FDP-Fraktionsvorsitzender: Schon 'mal 'was von Sorgfaltspflicht gehört Herr Stadtdirektor Dr. Adamschek?

waz-Bild: Birgit Schweizer

len, wenn dies überhaupt noch möglich ist. Es muß Schaden von der Stadt abgewendet werden, der durch eine Flut von Widersprüchen und Klagen ausgelöst werden könnte.

● Ab sofort die Rechtsmittelbelehrung auf Gebührenbescheiden wegzulassen, damit der Bürger genauso viel Zeit für Widersprüche hat wie Behörden untereinander.

Zur Erläuterung: Wird auf der Rückseite des Bescheides keine Rechtsmittelbelehrung erteilt, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr. Wird sie gegeben, in der Regel ein Monat.

In Sachen Abfallbeseitigungsgebühr gibt der Kreis RE der Stadt Herten keine Rechtsmittelbelehrung. Widerspruchsfrist also ein Jahr. Die Stadt gibt an den Bürger Rechtsmittelbelehrung, also

einen Monat. Mit welchem Recht werden Behörden vor Bürgern bevorzugt?

● Wir fordern Aufklärung von der Verwaltung über die Rechtsauskunft des Oberkreisdirektors an die Stadt darüber, ob der niedrigere Deponepreis bei der Festsetzung des Abfallbeseitigungspreises durch die Stadt rechtmäßig ist. – Um einem häufigen Argument des Stadtdirektors gleich vorzubeugen, doch erst mit ihm zu sprechen:

Die FDP-Fraktion geht hiermit direkt an die Öffentlichkeit, weil wir wieder feststellen müssen – diesmal gerichtlich bestätigt – daß man uns im Rathaus nicht die ganze Wahrheit sagt. Schade, unser Vertrauen in die Verwaltungsspitze ist stark angeschlagen. Weitere Schritte behalten wir uns vor.“

323-24
waz-Gespräch mit S

gerechnet werden kann.
Stadtdirektor Dr. Adamaschek (IV):

Koordinierung der Geschäftszeiten

Die waz-Stadtredaktion berichtete in drei Fortsetzungen über ein Exklusivgespräch mit Stadtdirektor Dr. Bernd Adamaschek und dem Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, Hans-Josef Keppel, in dem die beiden Verwaltungsexperten Anregungen gaben und Kritik an der Entwicklung der Stadt übten. Hier der Schluß ihrer Ausführungen über die drei in der Stadt konkurrierenden Werbegemeinschaften.

Nach dem Motto „vereint ist man stark“ könnte hier einiges

mehr auf die Beine gestellt werden. Aktionen wie die der Werbegemeinschaft „Wir am neuen Markt“ mit dem Trabrennfahrer Heinz Wewering seinerzeit durchgeführt, verfehlen ihren Zweck bestimmt nicht. Schließlich käme es darauf an, die Bürger und somit auch potentielle Käufer in der Stadt zu halten.

Als weitere unbedingte Notwendigkeit sieht Dr. Adamaschek die Koordinierung der Geschäftszeiten. Man könne sich auch selbst provinzieller darstellen, als man wirklich

sei. In anderen Städten hätten die Geschäfte während der Mittagszeit durchgehend geöffnet. Viele Mitbürger hätten gerade in der Mittagszeit Gelegenheit zum Einkauf. Ab nachmittags stünde man erhöht unter Streß, und gerade berufstätige Frauen mit ihren Verpflichtungen im Haushalt und den Kindern gegenüber kämen geradezu in eine Situation der „Hetze“.

Durchweg lobend betrachtet die Verwaltung im Vergleich zu Herten die Aktivitäten des relativ neuen Werberinges im

Stadtteil Westerholt. Hier habe man die Notwendigkeit von Aktivitäten glasklar erkannt. Dies liege vielleicht daran, daß man hier in direktem Vergleich zur Einkaufsszene in Buerstunde. Hier seien sich die Geschäftsleute und Handwerksbetriebe in der Konzeption einig, hier werde Zusammenarbeit gepflegt und nicht neidisch darauf geachtet, ob der eine etwas mehr oder weniger von einer Aktion profitiere. Adamaschek erinnerte an das große Radrennen in Westerholt.

Und was nun Verwaltung?

12.8.83 WAZ

Die Stadt muß sich nach den Verwaltungsgerichtsurteilen – waz-Berichterstattung (vom 1. August „Branderheide-Anlieger“) vom 11. August „Kostenrechnung nicht astrein“ – mit dem schwerwiegenden Vorwurf leben, daß ihre Gebührenordnung in Teilbereichen ganz erhebliche Fehler aufweisen. Bis zum heutigen Tag hielt es die Verwaltung nicht für notwendig – auch kein Parlamentarier – Stellung zum Verwaltungsgerichtsurteil Gelsenkirchen zu beziehen, das 17 Branderheide-Anlieger rechtskräftig bescheinigte, daß die Verwaltung bei der Gebührenberechnung „Mist gebaut hat“, um es ganz deutlich zu sagen. Ganz im Gegenteil, auf waz-Anfrage hieß es (Ausgabe vom 3. August), daß die übrigen 21 Branderheide-Anlieger voll „abkassiert“ werden, da sie keinen Einspruch gegen den „falschen“ Gebührenbescheid eingelegt haben, der somit rechtskräftig geworden ist.

Im „Jürgens-Urteil“ vom 10. August jedoch („Kostenrechnung nicht astrein“) handelt es sich nicht mehr um einen „kleinen Fisch“ den die Verwaltung glaubt nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen, hier sind alle Zahler von Ge-

bühren zur Müll- und Abwasserbeseitigung betroffen. Das Verwaltungsgericht konstatierte den Kläger Joachim Jürgens, daß die entsprechende Gebührenordnung der Stadt nicht mit rechten Dingen zustande gekommen ist, um es ganz deutlich auszudrücken.

Wenn das Gericht in der Verhandlung zum Ausdruck brachte, daß in der angesprochenen Gebührenberechnung der Stadt systematische und methodische Fehler gemacht worden sind, so ist das schlichtweg das „Aus“ für die Glaubwürdigkeit der Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

Wenn das Gericht sogar noch in mehreren Fällen feststellte, daß Kostenberechnungen eine Kreditaufnahme beim Bürger bedeutet, ist das ein Skandal. Der Kammervorsitzende stellte beispielsweise fest, daß bei der Gebührenberechnung der Abwasserbeseitigung Beiträge für „Verbände und andere Organisationen“ aufgenommen wurden, „die hier rechtmäßig nichts zu suchen haben“, so ist das bedeutsam, daß in diese Berechnung auch noch zu Lasten des steuerzahlenden Bürgers das geschätzte und zu verzinsende – und veraltetete –

Kanalnetz mit 175 Millionen Mark gebührenmäßig zu Buche schlägt, verschlug dem Verwaltungsgericht zwar nicht die Sprache, aber der Kammervorsitzende stellte stirnrunzelnd fest: „Es sprengt jeden Rahmen, hier genaue Feststellungen zu machen. Ein entsprechendes Gutachten wäre fast unmöglich, da jedes Rohr geprüft werden müßte.“ Bei der Gebührenberechnung hat es die Stadt allerdings per Ratsbeschluß geprüft und in Rechnung gestellt. Der bisher schweigsame Stadtdirektor, Dr. Bernd Adamaschek, muß sich jetzt fragen lassen, ob er hier noch hinter der kommunalen Steuerberechnung seiner Verwaltung steht. Wie sagte der „angeklagte“ Amtsleiter Gerhard Quastenberg der Stadtkämmerei vor dem Verwaltungsgericht: „Ich habe diese Zahlenakrobatik (der Verwaltung) nicht für notwendig erachtet, denn dem Bürger ist keine Mark verlorengegangen.“ Es scheint in der Verwaltung eine Opposition für diese Zahlenspielerei zu Lasten des Steuerzahlers zu geben. Gefragt sind jetzt die Politiker, die Verwaltungsänderung per Satz möglich können.

ba